

STATUTEN

der

Vereinigten Altstadtleiste von Bern

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen

Vereinigte Altstadtleiste von Bern

(hienach Verein genannt) besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, welcher politisch und konfessionell neutral ist.

Art. 2

Der Verein ist eine Dachorganisation der Leiste der Aarehalbinsel unterhalb der Achse Kornhaus- / Theater- / Casinoplatz (hienach untere Altstadt genannt) und bezweckt:

- a) Förderung und Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Leiste in der untern Altstadt
- b) Erhaltung des Gassenbilds
- c) Erhaltung der untern Altstadt als Wohn- und Geschäftsquartier
- d) Verfolgung und Lösung allgemeiner aktueller Probleme, insbesondere Verkehrs- und Baufragen, Umweltschutz.

Art. 3

Der Verein nimmt seine Zielsetzungen wahr durch:

- a) Zusammenarbeit mit den Behörden
- b) Eingaben, Stellungnahmen und Petitionen an Behörden, Aufklärungen der Mitglieder und der Öffentlichkeit an Versammlungen und Veranstaltungen

c) Zusammenarbeit mit gleichen oder ähnlichen Institutionen, die gleiche Ziele wie unter Art. 2 aufgeführt sind, verfolgen.

Art. 4

Die einzelnen Leiste der untern Altstadt sind innerhalb ihres Gebietes selbständig.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder können die heute bestehenden Leiste oder neu gegründete Leiste in der untern Altstadt sein.

Art. 6

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand, während Ausschlüsse nur durch die Delegiertenversammlung vorgenommen werden können.

Art. 7

Austritte können unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten nur schriftlich auf das Jahresende erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr zu entrichten.

III. Finanzen

Art. 8

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zuwendungen von Gönnern
- c) Erlösen aus Veranstaltungen

Die Mitgliederbeiträge werden unter Berücksichtigung der Grösse, der Struktur und der Finanzkraft der einzelnen Mitglieder jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetz.

Art. 9

Für die Verbindlichkeit des Leistes haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist augeschlossen.

IV. Organe

Art. 10

Organe des Vereins sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

A. Delegiertenversammlung

Art. 11

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat Anspruch auf drei Delegierte (inkl. Vorstandsmitglied). Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Art. 12

Die ordentliche Delegiertenversammlung, welche mindestens 1 Monat im voraus einzuberufen ist, findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt. Ihr obliegen insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c) Dechargeerteilung an den Vorstand
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- f)Ausschuss von Mitgliedern
- g) Statutenrevision
- h) Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, welche mindestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand einzureichen sind.

Art. 13

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Jedes Mitglied kann die Einberufung verlangen.

Art. 14

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der Anwesenden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit aller Delegierten. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid, ausgenommen bei Wahlen, wo das Los entscheidet.

B. Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der einzelnen Mitglieder, dem Präsidenten (Vertreter oder zusätzliche Person) sowie einem nicht stimmberechtigten Sekretär/Kassier, welche durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Art. 16

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und vertritt den Verein nach aussen. Er kann für die Behandlung von speziellen Problemen Kommissionen einsetzen.

Art. 17

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär kollektiv zu zweien.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 18

Die Delegiertenversammlung wählt je auf die Dauer von zwei Jahren, mit einer Abstufung von je einem Jahr, zwei Rechnungsrevisoren. In der Regel sind die einzelnen Mitglieder im Turnus zu berücksichtigen.

V. Schlussbestimmung

Art. 19

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Art der Liquidation des Vermögens kann nur in einer Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit aller Delegierten gefasst werden. Im Falle der Auflösung des Vereins mit Liquidation sind Gewinn und Kapital im Verhältnis der letzten Mitgliederbeiträge an diejenigen Mitglieder zu verteilen, die wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Personen in der Schweiz sind.

Für eine Auflösung des Vereins ohne Liquidation bedarf es der Quoren gemäss Fusionsgesetz. Eine Fusion ist nur mit juristischen Personen möglich, die ihrerseits wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreit sind und Sitz in der Schweiz haben.

Vorstehende Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 28. April 2014 einstimmig revidiert. Sie ersetzen die Statuten vom 9. März 1993 und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin

Die Sekretärin